

---

Aktenzeichen

Verfasser

Schenkelberg,  
Martin

---

Beratung

Datum

Stadtrat

05.05.2020

öffentlich

---

Betreff

**Wahl des/der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO; § 3 GVfS);**  
**a) Wahl des weiteren Bürgermeisters auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppen**  
**b) Wahl des zweiten weiteren Bürgermeisters auf Vorschlag der**  
**Fraktionen/Gruppen**  
**c) Vereidigung**

---

## Sachverhalt:

§ 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ansbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungssatzung - GVfS -) geht von der Wahl eines weiteren Bürgermeisters bzw. einer weiteren Bürgermeisterin sowie der Wahl eines zweiten weiteren Bürgermeisters bzw. einer zweiten weiteren Bürgermeisterin aus (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern [Gemeindeordnung – GO]).

Weitere Bürgermeister sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen. Der vorliegende Entwurf der GVfS enthält keine solche Bestimmung, so dass die weiteren Bürgermeister Ehrenbeamte der Stadt Ansbach sind.

Nach Art. 35 Abs. 2 GO sind zum weiteren Bürgermeister die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Nach § 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) vom 06.05.2014 gilt für Wahlen im Stadtrat Art. 51 Abs. 3 GO. Die Wahl ist somit geheim durchzuführen. Gemäß Art. 53 Abs. 3 Satz 3 GO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt nach Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) kommunale Wahlbeamte. Die weiteren Bürgermeister haben nach Art. 27 Abs. 1 KWBG gegenüber dem Oberbürgermeister folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern,

Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,  
so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann gemäß Art. 27 Abs. 2 KWBG auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt Frau/Herrn N. N. zur/zum weiteren Bürgermeister/-in.

Der Stadtrat wählt Frau/Herrn N. N. zur/zum zweiten weiteren Bürgermeister/-in.